



ORDNUNG

des multimedialen Fremdsprachen-Studios als Betriebseinheit des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft

beschlossen in der 62. Sitzung des Senates am 11.07.2001
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 16/2001 vom 12.11.2001, S. 6

Änderungen beschlossen in der 91. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches
Sprach und Literaturwissenschaft am 20.06.2007
genehmigt in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 830

INHALT:

§ 1	Aufgaben.....	3
§ 2	Organisationsform.....	3
§ 3	Leitung	3
§ 4	Aufgaben der Leitung.....	3
§ 5	Technische Betreuung	4
§ 6	Nutzung.....	4
§ 7	Anwendbarkeit anderweitiger Regelungen	4
§ 8	In-Kraft-Treten.....	4

§ 1 Aufgaben

- (1) Das multimediale Fremdsprachen-Studio dient der Unterstützung und Ergänzung des Lehrangebotes des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft (Fachbereich 7), insbesondere des Fremdsprachenunterrichts im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung der Studierenden sowie der Unterstützung der vom Sprachenzentrum angebotenen Sprachkurse.
- (2) Das multimediale Fremdsprachen-Studio soll sowohl den Unterricht unterstützen und ergänzen als auch individuelles Lernen außerhalb des Unterrichts ermöglichen.

§ 2 Organisationsform

Das multimediale Fremdsprachen-Studio ist eine Betriebseinheit des Fachbereichs 7.

§ 3 Leitung

- (1) Dem Vorstand des multimedialen Fremdsprachen-Studios gehören an:
 - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachbereichs 7, Fachgebiet Anglistik;
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachbereichs 7, Fachgebiet Romanistik;
 - c) die Leiterin oder der Leiter des Sprachenzentrums;
 - d) ein Mitglied der Hochschullehrergruppe des Vorstandes des Sprachenzentrums, das kein Mitglied des Fachbereich 7 ist;
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechenzentrums als beratendes Mitglied.
- (2) ¹Der Vorsitz des Vorstands obliegt der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 7. ²Die Vertretung des Vorsitizes obliegt der Vertreterin oder dem Vertreter im Amt. ³Die oder der Vorsitzende beruft auf Antrag eines Mitgliedes gemäß Absatz 1a) – d) die Sitzungen ein. ⁴Die oder der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.
- (3) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des multimedialen Fremdsprachenstudios und deren Vertretung wird auf Vorschlag des Fachbereichs 7 von der Hochschulleitung bestellt. ²Der Fachbereich 7 stellt das Benehmen mit dem Sprachenzentrum her. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand des multimedialen Fremdsprachen-Studios rechen-schaftspflichtig.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Aufgaben der Leitung

- (1) ¹Die Leitung des multimedialen Fremdsprachen-Studios beantragt und verwaltet die erforderlichen Sachmittel. ²Die Aufsicht über das zum multimedialen Fremdsprachen-Studio gehörende Personal obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt einen Nutzungsplan unter Berücksichtigung der Lehrangebotsplanung des Fachbereichs 7 und der Kursplanung des Sprachenzentrums für jeweils mindestens ein Jahr.
- (3) Der Vorstand beschließt gemeinsam die Benutzungsordnung des multimedialen Fremdsprachen-Studios.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet wird.

§ 5 Technische Betreuung

Die technische Betreuung erfolgt durch das Rechenzentrum.

§ 6 Nutzung

- (1) Das multimediale Fremdsprachen-Studio wird vorrangig von Angehörigen des Fachbereichs 7 und von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der vom Sprachenzentrum durchgeführten Sprachkurse genutzt.
- (2) Die Nutzung des multimedialen Fremdsprachen-Studios durch Angehörige anderer Fachbereiche und Einrichtungen der Universität Osnabrück wird im Einzelfall gesondert geregelt.
- (3) Die Nutzung des multimedialen Fremdsprachen-Studios kann nach Abschluss eines entsprechenden Überlassungsvertrages durch Personen außerhalb der in Absatz 1 und 2 bestimmten Kreise genutzt werden.

§ 7 Anwendbarkeit anderweitiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat und nach Genehmigung des Präsidiums am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.